Wichtiges Dokument!
Gehört mit der Reisebestätigung Ihres Veranstalters in Ihr Reisegepäck.

ERV

Der Reiseversicherer der **ERGO**

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag Versicherungsschein-Nr. KT 074874/000012 – 0814

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV), Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536, VersSt-Nr. 9116/802/00132

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?
Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Flüge. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/Umbuchungs-Schutz 2014.

Wann erhalten Sie die Zahlung?
Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?
Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Die Reisekranken-Versicherung ist grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei; als Bestandteil im Paket jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil entsprechend ausgewiesen wird. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie:
Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?
Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, die Wichtigen Informationen zum Versicherungsvertrag sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht jeweils in Textform erhalten haben; bei Vertragsabschluss im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erhalt der Kundeninformation. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116, 81669 München
E-Mail: contact@erv.de

Widerrufsfolgen: Üben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. Wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Prämienanteil zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Bitte reichen Sie Ihren Widerruf zur Erleichterung der Abwicklung zusammen mit der Reisebestätigung/Rechnung ein, auf der der Versicherungsabschluss dokumentiert ist.

Wie kann der Vertrag beendet werden?
Wann endet Ihr Versicherungsschutz?
Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Stornokosten-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?
Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?
Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?
Was gilt für Willenserklärungen?
Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden?
Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

Europäische Reiseversicherung AG

Bader Haase

Bitte hier abschneiden

Versicherung

Versicherungsschein-Nr. KT 074874/000012 – 0814

Wir bitten Sie,

Ihrer Schadensmeldung diesen Abschnitt, die Reisebestätigung / Rechnung des Veranstalters und alle vorhandenen Schadensnachweise beizufügen und bei der Europäische Reiseversicherung AG einzureichen.

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München

40.05.533 (08.14) Stand Juni 2014
074874 000012

Umbuchungs-Schutz: Umbuchungs-Schutz, Umsteige-Schutz

Informationen zum Datenschutz

Information zur Verwendung Ihrer Daten;
Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung
Zur Vertragsbearbeitung sowie im Leistungsfall benötigen wir Ihre persönlichen Daten. Wir beachten hierbei selbstverständlich alle maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus verpflichten wir uns, **die Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** einzuhalten.
Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter www.reiseversicherung.de/datenschutz
Sie erhalten auf Wunsch Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und können falsche oder unvollständige Daten berichtigen lassen. Eventuell bestehende Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können Sie geltend machen unter Tel. +49 (0) 89 4166 -1766 oder der E-Mail-Adresse datenschutz@erv.de

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:
Tel. +49 (0) 89 4166 -1766
(Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)
E-Mail: contact@erv.de

Internet: www.erv.de
Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116
81669 München

Vielen Dank für Ihre Buchung!
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Kompetente Hilfe bei Buchung neuer Anschlussflüge

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer
Nur für Notfälle!
+49 (0) 89 4166 -1010
Allgemeine Fragen und Anfragen zur Telefonischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Die Leistungen

Umbuchungs-Schutz

1 **Umbuchungs-Schutz (Teil A)**
Versicherungssumme entspricht dem versicherten Flugpreis
2 **Umsteige-Schutz (Teil B)**

Wichtige Hinweise für den Schadensfall
(Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV/Umbuchungs-Schutz 2014.)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?
Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:
(sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde)
Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München
Geeignete Nachweise **im Original** vorlegen.
Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
☐	Versicherungsnachweis
☐	Flugbuchungsbestätigung
☐	Sonstige Nachweise, wie z.B. Buchungsunterlagen, Umbuchungsrechnung, Verspätungsbestätigung

Versicherungsbedingungen für den Umbuchungs-Schutz der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/Umbuchungs-Schutz 2014)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen** und das **Glossar** gelten für den Umbuchungs-Schutz 2014 der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt. Der abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den **Teilen A und B** geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ist versicherte Person?
Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?
2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR hat.
2.2 Werden Risikozeiträume bis vier Monate versichert, gilt: Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornimmt.
2.3 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

3. Welche Flüge sind versichert?
Sie haben Versicherungsschutz für die jeweils versicherten Flüge.

4. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
A) Im Umbuchungs-Schutz (Teil A)
Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Antritt des letzten versicherten Fluges;
B) Im Umsteige-Schutz (Teil B)
Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem →Antritt des ersten versicherten Fluges und endet mit dem →Antritt des letzten versicherten Fluges.

5. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?
5.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
5.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

6. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?
Die Versicherungssumme der versicherten Flüge muss Ihren vollen vereinbarten Flugpreisen einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. Sicherheitsgebühr bei Linienflügen, Steuern) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

7. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

8. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?
8.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; →Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere →Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
8.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
8.3 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
8.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?
9.1 Sie müssen:
A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
D) Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
9.2 Als Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
10.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
10.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
10.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

11. Wann erhalten Sie die Zahlung?
11.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
11.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

12. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?
12.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
12.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 12.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
12.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

13. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?
13.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
13.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
13.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

14. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?
14.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
14.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

15. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?
15.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungsnehmer, Sie und uns.
15.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Angehörige:
Als Angehörige gelten:
A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt des Fluges:
Als Antritt des Fluges gilt der Check-in; beim Vorabend-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.

AIRail-Verbindung:
Bei AIRail handelt es sich um ein Verkehrsangebot der AIRail Partner Deutsche Lufthansa AG, Deutsche Bahn AG und Fraport AG. AIRail-Züge tragen eine Flugnummer der Lufthansa. Sie werden in den Buchungssystemen wie Flüge gebucht (integriertes Ticketing).

Arbeitsplatzwechsel:
Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:
Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Auswärtiges Amt:
Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.
Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift:	Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale:	030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax:	030 -18 17 34 02
Internetadresse:	www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:
Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:
Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse:
Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdrutsch.

Fluggesellschaft:
Fluggesellschaft ist eine staatlich zugelassene und registrierte Gesellschaft, die Flüge gewerbsmäßig durchführt. Dies geschieht nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan.

Kontrolluntersuchungen:
Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Mindest-Umsteigezeit:
Mindest-Umsteigezeit ist die Zeitspanne zwischen geplanter Ankunftszeit eines Fluges / einer →AIRail-Verbindung und geplanter Abflugzeit des Anschlussfluges. Sie müssen die folgenden Mindest-Umsteigezeiten einhalten:
- nationale Flüge (Inlandsflüge): eine Stunde für das Umsteigen auf demselben Flughafen;
- internationale Flüge: zwei Stunden für das Umsteigen auf demselben Flughafen; vier Stunden bei Wechsel zu einem anderen Flughafen am Umsteigeort;

Pandemie:
Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Schule / Universität:
Schulen sind:
A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:
Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Umbuchung:
Unter Umbuchung ist zu verstehen:
A) bei umbuchbaren Flügen: die Umbuchung (z. B. Änderung des Flugtermins)
B) bei nicht umbuchbaren (nicht erstattbaren) Flügen: eine Stornierung und unmittelbar anschließende Neubuchung zum selben Ziel mit derselben →Fluggesellschaft.

Umbuchungsgebühren:
Dies sind Gebühren, die eine →Fluggesellschaft fordert, weil Sie bei der selben →Fluggesellschaft Ihren Flug hinsichtlich des Flugziels bzw. des Flugtermins umbuchen.

Unverzüglich:
Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:
Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter:
Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler,der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

A Umbuchungs-Schutz

1. Was ist versichert?

1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe des ursprünglichen Flugpreises (inkl. Steuern und Gebühren), wenn Sie Ihre Flüge umbuchen müssen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen:
A) Die vertraglich geschuldeten →Umbuchungsgebühren der versicherten Flüge und
B) Die nachgewiesenen Mehrkosten der umgebuchten Flüge. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Flüge.

1.2 Damit Sie die unter Ziff. 1.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
C) Sie haben die Flüge umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihren Flug / Ihre Flüge planmäßig durchzuführen.

1.3 Sie haben Versicherungsschutz für die →Umbuchung der versicherten Flüge während des versicherten Zeitraums.

1.4 Haben Sie Flüge bereits umgebucht, besteht für die umgebuchten Flüge kein weiterer Leistungsanspruch aus dem Umbuchungs-Schutz.

2. Welche Ereignisse sind versichert

2.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde.

2.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Abschluss der Versicherung bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen.

2.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn:
A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
B) Sie durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird.
C) Eine stationäre Behandlung erfolgt.

2.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
A) Tod.
B) Eine schwere Unfallverletzung.
C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
D) Schwangerschaft.
E) Impfunverträglichkeit.
F) Bruch von Prothesen.
G) Lockerung von implantierten Gelenken.
H) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
I) Die betriebsbedingte Kündigung.
J) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses einschließlich →Arbeitsplatzwechsel.
K) Eine gerichtliche Ladung.
L) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
M) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität.
Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Ende des letzten Fluges statt.

3. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

3.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.

3.2 →Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen.

3.3 Sie haben Ihre Flüge für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

4. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

4.1. Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.

4.2 Bei Suchterkrankungen.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

5.2 Sie sind verpflichtet, die Umbuchungskosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie die Flüge → unverzüglich umbuchen, um die →Umbuchungsgebühren sowie die Mehrkosten der umgebuchten Flüge möglichst niedrig zu halten.

5.3 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; ggf. den Nachweis über das Vermittlungsentgelt; Nachweis der →Fluggesellschaft(en) über die →Umbuchung / Stornierung (Beispiel: Umbuchungsrechnung, Stornokosten-Rechnung, Refundbeleg); Buchungsbestätigung der neuen Flüge;
B) bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: ein ärztliches Attest mit ärztlicher Diagnose und Behandlungsdaten;
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
D) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

5.4 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Flugunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

6.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

B Umsteige-Schutz

1. Was ist versichert?

1.1 Wir entschädigen Sie, wenn Sie Ihre gebuchten Anschlussflüge nicht erreichen, weil sich ein Zubringerflug/eine →AIRail-Verbindung verspätet.

1.2 Wir organisieren, sofern möglich, die Buchung neuer Anschlussflüge.

2. Was ist versichert, wenn sie Ihre Anschlussflüge nicht erreichen?

Verspätet sich ein Zubringerflug /eine →AIRail-Verbindung? Und Sie erreichen dadurch ihre gebuchten Anschlussflüge nicht? Dann erstatten wir Ihnen:
A) die zusätzlichen Kosten für die Neubuchung der Anschlussflüge zum ursprünglich gebuchten Ziel. Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Flüge, bis insgesamt € 1.500,– je versicherter Person
B) die Kosten für angemessene und notwendige Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis insgesamt € 200,– je versicherter Person. Voraussetzung dafür ist: der nächstmögliche Anschlussflug kann erst am darauffolgenden Tag erreicht werden.

3. Sie benötigen Hilfe bei der Buchung neuer Anschlussflüge?

Wenn sie Hilfe bei der Buchung neuer Anschlussflüge benötigen, helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale. Diese ist im 24Stunden-Service für sie da. Sie organisiert, sofern möglich, die Buchung neuer Anschlussflüge.

4. Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Versicherungsschutz?

Damit Sie die unter Ziffern 2. und 3. aufgeführten Leistungen erhalten, müssen folgende Voraussetzungen alle erfüllt sein:
A) der Zubringerflug / die →AIRail-Verbindung kommt verspätet am Zielort an. Deshalb erreichen Sie die ursprünglich gebuchten Anschlussflüge nicht.
B) Sie müssen bei Buchung die →Mindest-Umsteigezeiten einhalten.
C) Sie haben den Zubringerflug und den Anschlussflug versichert
D) Sie fliegen mit einer staatlich zugelassenen und registrierten →Fluggesellschaft.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

5.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger folgende Unterlagen bei uns einreichen: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen für die ursprünglich gebuchten Flüge; Buchungsunterlagen für die neu gebuchten Flüge; Nachweis der →Fluggesellschaft(en) über die Verspätung des Zubringerfluges und das daraus resultierende Versäumen der Anschlussflüge.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

6.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.